

Leonding, 23. November 2021

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 18.11.2021 betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und Fraktionsobleute, einer erhöhten Aufwandsentschädigung für Vizebürgermeister bzw. Vizebürgermeisterinnen sowie von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (Bezügeverordnung der politischen Organe der Stadtgemeinde Leonding).

Auf Grund des § 34 Abs 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF. wird verordnet:

### § 1

#### Anspruchsberechtigte

1. Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.
2. Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Vizebürgermeisterinnen bzw. Vizebürgermeister eine erhöhte Aufwandsentschädigung festgesetzt.
3. Ausgenommen vom Bezug einer Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 1 ist ein Mitglied des Stadtrates, das zugleich Bürgermeisterin oder Bürgermeister ist.
4. Für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld festgelegt.

### § 2

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die 1. Vizebürgermeisterin/den 1. Vizebürgermeister 40 %, für die 2. Vizebürgermeisterin/den 2. Vizebürgermeister 30 % sowie für die 3. Vizebürgermeisterin/den 3. Vizebürgermeister 30 % des Bezugs der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, sofern der jeweiligen Vizebürgermeisterin/dem jeweiligen Vizebürgermeister ein Referat/eine Geschäftsgruppe zugeteilt/übertragen wurde.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die weiteren Mitglieder des Stadtrates 25 % des Bezugs der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, sofern dem jeweiligen Mitglied des Stadtrates ein Referat/eine Geschäftsgruppe zugeteilt/übertragen wurde.

### § 3

#### Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

1. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, welche die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.
2. Scheidet ein Mitglied des Stadtrates bzw. die Vizebürgermeisterin/der Vizebürgermeister durch Tod aus ihrer/seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.
3. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Stadtrates bzw. die Vizebürgermeisterin/der Vizebürgermeister ihre/seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruches wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht.  
Während des Bezuges der Aufwandsentschädigung für die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 34 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 ruht die der Vizebürgermeisterin/dem Vizebürgermeister gebührende Aufwandsentschädigung.
4. Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind die §§ 6, 7, 13 a und § 13 b Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, idGF. sinngemäß anzuwenden.

### § 4

#### Fraktionsobleute

Die Aufwandsentschädigung für Fraktionsobleute beträgt 12% des Bezugs der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

### § 5


#### Höhe und Auszahlung des Sitzungsgeldes

1. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates gebührt, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 dieser Verordnung und kein Bezug im Sinn des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 zukommt, für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld im Ausmaß von 2,5 % des Bezugs der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.
2. Mitgliedern gemäß Ziffer 1 gebührt für die Vorsitzführung in einem Ausschuss ein erhöhtes Sitzungsgeld im Ausmaß von 3,0 % des Bezugs der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 dieser Verordnung und kein Bezug im Sinn des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 zukommt.
3. Fraktionsobleute, die eine Aufwandsentschädigung gemäß § 34 Abs 4 Oö. Gemeindeordnung erhalten, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
4. Die Sitzungsgelder sind vierteljährlich im Nachhinein jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.09. auszusahlen.

§ 6  
Inkrafttreten

1. Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01.10.2021 (gemäß Art III Abs 5 Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018).
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und von Sitzungsgeldern außer Kraft.

Im Auftrag der Bürgermeisterin der Stadt Leonding  
Der Stadtamtsdirektor

  
21  
Mag. Uwe Deubauer, MBA